



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 03.08.2023

Nr. 11

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 /2024 36
- ▶ Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 37
- ▶ Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels 39

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

► **Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2023 /2024**

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird gemäß § 115 NKomVG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat durch Erlass vom 25.07.2023 unter dem Aktenzeichen 32.12–10302–241001 (2023/2024) die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 / 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08.2023 bis einschließlich 14.08.2023 im Fachbereich Finanzen, Johannssenstraße 10, Zimmer 562, an Werktagen (außer an Samstagen) jeweils von 9.30 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0511/ 168 - 44508 möglich.

Hannover, 02.08.2023

Onay
Oberbürgermeister

— — —

► **Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2023	2024
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.142.468.600 €	2.954.846.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.242.385.400 €	3.293.555.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.510.000 €	4.510.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.510.000 €	4.510.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.104.572.700 €	2.918.185.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100.999.000 €	3.178.728.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.791.000 €	75.839.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	335.514.000 €	351.150.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.006.741.000 €	1.022.874.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	850.648.000 €	861.278.000 €
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		4.188.104.700 €	4.016.898.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		4.287.161.100 €	4.391.156.200 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

1.	im Erfolgsplan mit	2023	2024
2.	Erträgen in Höhe von	34.529.400 €	35.254.934 €
3.	Aufwendungen in Höhe von	35.929.400 €	36.254.934 €
4.	im Vermögensplan mit		
5.	Einnahmen in Höhe von	11.990.300 €	10.211.700 €
6.	Ausgaben in Höhe von	11.990.300 €	10.211.700 €
7.	festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Landeshauptstadt Hannover** wird

für 2023 auf	200.110.200 €
und für 2024 auf festgesetzt.	211.856.500 €

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2023 in Höhe von	199.990.000 €
und in 2024 in Höhe von	211.432.000 €.

Die im nachfolgenden § 2a dargestellte vorgesehene Kreditaufnahme im **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **120.200 €** in 2023 und **424.500 €** in 2024 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2023 in Höhe von	120.200 €
und in 2024 in Höhe von festgesetzt.	424.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Landeshauptstadt Hannover** wird

in 2023 in Höhe von	176.216.000 €
und in 2024 in Höhe von festgesetzt.	187.157.000 €

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite für die Landeshauptstadt Hannover in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf	680.000.000 €
und für 2024 auf festgesetzt.	955.000.000 €

Die in den nachfolgenden Paragraphen 4 b bis 4 e festgesetzten Höchstbeträge werden nicht auf die Höchstbeträge der Kernverwaltung angerechnet.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf	1.500.000 €
und für 2024 auf festgesetzt.	1.500.000 €

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **enercity AG** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **300.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **Hafen Hannover GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **5.500.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 d

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **hanova GEWERBE GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 e

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **hanova WOHNEN GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2023 und 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v.H. |

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhangs zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhangs zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.
3. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhangs zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhangs zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit es nicht eine Erstattung des Bundes oder des Landes für die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover geben wird. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.

4. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.

Hannover, 22.12.2022

Onay
Oberbürgermeister
-- --

► Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover im Folgenden: Region

und

der Landeshauptstadt Hannover vertreten durch den Oberbürgermeister Trammplatz 2, 30159 Hannover im Folgenden: Landeshauptstadt

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen Region und Landeshauptstadt folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558 c, 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Landeshauptstadt.

§ 2

Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten

- (1) Die Landeshauptstadt überträgt der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, 558 d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, gehen auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558 c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Landeshauptstadt.

- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 Mitwirkungspflicht

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

§ 4 Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Landeshauptstadt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover, den 04. Juli 2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Hannover, den 20. Juli 2023

Belit Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den 26. Juli 2023

Onay
Oberbürgermeister

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code